

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte M-V

bearbeitet von: Frau Leuschner

☎: 2212

Az: II210-218-3.6.2.2

E-Mail: II210a@im.mv-regierung.de

Schwerin, den . April 2010

Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes, Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes, hier: Prüfung der Eigenschaft als Deutscher bei der Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises

Anlagen: - 2 -

Um sicherzustellen, dass lediglich Deutsche einen Pass oder Personalausweis erhalten, ist nach Nr. 6.2.4.1 PassVwV die Passbewerberin / der Passbewerber hinsichtlich des Bestehens bzw. Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen. Die Abfrage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Zu diesem Zweck und auf Grund der aktuellen Rechtslage im Ausweiswesen und im Staatsangehörigkeitsrecht sind das Beiblatt und das Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises, welche Ihnen Ende Januar 2004 übersandt wurden, überarbeitet worden. Die neue Erklärung und das neue Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Ich bitte darum, das Formular Pass- und Personalausweisbewerbern ab sofort auszuhändigen, die bei der Antragstellung erklärt haben, neben der deutschen eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) zu besitzen oder beantragt zu haben.

Das Formular ist auch dann zu verwenden, wenn für die Kinder ein eigener Reisepass oder ein Kinderreisepass beantragt wird.

Zusätzlich aufgenommen ist entsprechend Nr. 6.2.4.1 PassVwV die Abfrage zur freiwilligen Verpflichtung in die Streitkräfte oder eines vergleichbaren bewaffneten Verbandes eines ausländischen Staates.

Im Zusammenhang mit den im Formular abzugebenden Erklärungen ist zu beachten, dass minderjährige Kinder, die ihre Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b StAG erworben haben, diese mindestens bis zum Erreichen der Volljährigkeit neben ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit beibehalten

können. Im Übrigen verlieren minderjährige Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 19 StAG.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eintritt und nicht von einer Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde abhängig ist.

Bei freiwilligem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz geht die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 27. August 2007 nicht mehr automatisch verloren. Ein entsprechender Hinweis für die Antragsteller ist in das Merkblatt und das Formular aufgenommen worden.

Wegen der mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbundenen Folgen ist in Zweifelsfällen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu beteiligen. Gibt der Antragsteller an, freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben (außer bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz), ist gemäß § 32 Satz 2 StAG die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu unterrichten.

Die Landkreise bitte ich um Weitergabe dieses Schreibens mit Anlagen an die zugehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Im Auftrag

Sabine Gentner